

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2465

vom 1. August 1989

Gemeinde Hölstein, Bau- und Strassenlinienplan "Oberer Holdenweg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Hölstein hat am 13. März 1989 den Bau- und Strassenlinienplan "Oberer Holdenweg" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe ist vom 23. März bis 21. April 1989 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 12 vom 22. März 1989 sowie im Waldenburger Bezirksanzeiger Nr. 12 vom 22. März 1989 publiziert worden. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 16. März 1989) benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 24. Mai 1989 unterbreitet der Gemeinderat Hölstein den Bau- und Strassenlinienplan "Oberer Holdenweg" zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne sowie die dazugehörigen Reglemente aufzustellen. Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne und Reglemente - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung grundsätzlich erfüllt.

Die durch die zuständige kantonale Fachstelle vorgenommene Vorprüfung des Bau- und Strassenlinienplanes "Oberer Holdenweg" erfolgte am 21. Februar 1988. Damit auf der Privatstrasse "Oberer Holdenweg" in verkehrstechnischer Hinsicht keine Probleme entstehen können, wird der Gemeinderat eingeladen, bei der nächsten Strassenerweiterung für eine geeignete Wendemöglichkeit zu sorgen (§ 24 Absatz e des Strassenreglementes vom 14. Januar 1975).

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Hölstein am 13. März 1989 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Oberer Holdenweg" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 30/BSP/27/0 (Bau- und Strassenlinienplan "Oberer Holdenweg") versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Hölstein, 4434 Hölstein

Schwörer + Partner AG,
Fischmarkt 12, 4410 Liestal

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal

Landeskanzlei (Amtsblatt)

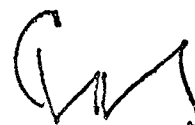
Vermessungsamt

Bauinspektorat (2)

Amt für Orts- und Regionalplanung (4)

Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.